

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann und Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung namens der Landesregierung

Betroffenheit Niedersachsens von EU-Vertragsverletzungsverfahren im Agrar- und Umweltbereich

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann und Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 24.01.2025 - Drs. 19/6356,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.01.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung namens der Landesregierung vom 26.02.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Fachinformationsdienst *Agra Europe* berichtete am 18. Dezember 2024, dass die EU-Kommission zwischen 2012 und 2023 über 9 000 Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) **eingeleitet** habe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der in Bezug genommene Artikel beruht auf Angaben des Europäischen Rechnungshofes aus dem Sonderbericht Nr. 28/2024 über die Durchsetzung des EU-Rechts (abrufbar unter <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-28>). Der Europäische Rechnungshof gibt keine Informationen zu den Hintergründen der Festlegung des Berichtszeitraums auf die Jahre 2012 bis 2023.

1. Wie viele der über 9 000 Vertragsverletzungsverfahren richteten sich gegen die Bundesrepublik Deutschland?

Zwischen 2012 und 2023 hat die Europäische Kommission insgesamt 317 Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

2. Wie viele der Vertragsverletzungsverfahren, die sich gegen Deutschland richteten, betrafen den Agrar- und wie viele den Umweltbereich?

Die Europäische Kommission, die für die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren zuständig ist, ordnet von den bei Frage 1 genannten 317 Vertragsverletzungsverfahren insgesamt 66 Vertragsverletzungsverfahren der Generaldirektion Umwelt (GD ENV) zu und ein Vertragsverletzungsverfahren der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI). Die Zuständigkeiten der Generaldirektionen der Europäischen Kommission für einzelne Verfahren können jedoch von den Zuständigkeiten der Bundesministerien abweichen.

- 3. Wie viele Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland sind derzeit im Agrarbereich anhängig? In welchem Stadium befinden sich die Verfahren? In welchen dieser Verfahren drohen - gegebenenfalls in welcher Höhe - Strafzahlungen oder sind bereits Strafzahlungen fällig?**

Die Beantwortung der Frage orientiert sich an der Federführung innerhalb der Bundesregierung. Aktuell (Stand: 04.02.2025) sind keine Vertragsverletzungsverfahren in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft anhängig. Finanzielle Sanktionen drohen aktuell daher nicht.

- 4. In welcher Form ist Niedersachsen gegebenenfalls von den derzeit im Agrarbereich gegen Deutschland anhängigen Verfahren betroffen?**

Siehe hierzu Antwort zu Frage 3.

- 5. Welche Auswirkungen werden sich aus den für Niedersachsen relevanten Verfahren im Agrarbereich aus der zukünftigen Einhaltung europäischen Rechts ergeben, z. B. für die Flächenbewirtschaftung?**

Siehe hierzu Antwort zu Frage 3.

- 6. Wie viele Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland sind derzeit im Umweltbereich anhängig? In welchem Stadium befinden sich die Verfahren? In welchen dieser Verfahren drohen - gegebenenfalls in welcher Höhe - Strafzahlungen oder sind bereits Strafzahlungen fällig?**

Die Beantwortung der Frage orientiert sich an der Federführung innerhalb der Bundesregierung. Aktuell (Stand: 04.02.2025) sind zehn Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz anhängig, die sich in folgenden Verfahrensstadien befinden:

Verfahrensnummer	Gegenstand	Stadium des Verfahrens
2016/2116	Mangelhafte Anwendung der RL 2002/49/EG über Umgebungslärm - Lärmaktionspläne	Ergänzendes Mahnschreiben
2020/2205	Falschumsetzung der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen	Mahnschreiben
2023/2179	Mangelhafte Anwendung der Vogelschutz-RL 2009/147/EG & FFH-RL 92/43/EWG - fehlende Schutzgebietsausweisungen & fehlende Erhaltungsmaßnahmen	Mahnschreiben
2024/2122	Mangelhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Uabs. 1. der WEEE-RL 2012/19/EU - Mindestsammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte	Mahnschreiben
2025/0030	Nichtmitteilung Umsetzung der KOM-RL 2024/299 - Methode für die Berichterstattung über die Emissionsprognosen für bestimmte Luftschadstoffe	Mahnschreiben
2018/2015	Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 RL 2011/70/Euratom - unvollständiges nationales Entsorgungsprogramm 2015	Begründete Stellungnahme
2020/2103	Teilweise Nichtumsetzung und Falschumsetzung der RL 2012/18/EU („Seveso-III-RL“)	Begründete Stellungnahme

Verfahrensnummer	Gegenstand	Stadium des Verfahrens
2014/2262	Mangelhafte Anwendung der FFH-RL durch Nicht-Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten (BSG/SAC) sowie Nicht-Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen	Verurteilung (C-116/22)
2015/2073	Verstoß gegen RL 2008/50/EG Luftqualität in Bezug auf Stickstoffdioxid	Verurteilung (C-635/18)
2019/2145	Mangelhafte Anwendung der FFH-RL 92/43/EWG - Erhaltung natürlicher Lebensraumtypen (Verschlechterung Mähwiesen in versch. Natura 2000 Gebieten)	Verurteilung (C-47/23)

Es wird darauf verwiesen, dass für das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2015 innerhalb der Europäischen Kommission die Generaldirektion Energie zuständig ist. Ergänzend zu den zuvor genannten, von der Europäischen Kommission geführten Vertragsverletzungsverfahren führt Polen aktuell ein bilaterales Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 259 AEUV gegen die Bundesrepublik Deutschland, das sich auf den Vorwurf der illegalen Abfallverbringung bezieht. Derzeit läuft das Klageverfahren.

In keinem der Verfahren sind finanzielle Sanktionen fällig oder absehbar.

Zu den drei Vertragsverletzungsverfahren mit bereits vorliegender Verurteilung ist Folgendes anzumerken: Erfolgen die erforderlichen Maßnahmen zur Urteilsumsetzung nicht vollständig oder verzögert, würde die Europäische Kommission im Zweitverfahren nach Versendung eines Mahnschreibens beim Europäischen Gerichtshof finanzielle Sanktionen beantragen. Aktuell sind diese drei Vertragsverletzungsverfahren im Stadium der Urteilsumsetzung. Das verkürzte vorprozessuale Vertragsverletzungsverfahren hat noch nicht begonnen. Im Falle einer Verurteilung gemäß Artikel 260 Abs. 2 AEUV droht der Bundesrepublik Deutschland die Zahlung eines Pauschalbetrags und die Zahlung eines Zwangsgeldes. Der Pauschalbetrag ist die Sanktion für die Zeit zwischen dem Ersturteil gemäß Artikel 258 AEUV und Zweiturteil gemäß Artikel 260 Abs. 2 AEUV bzw. dem Ende des Verstoßes vor Zweiturteil. Die Europäische Kommission würde gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Pauschalbetrag von mindestens 18 158 000 Euro beantragen. Das Zwangsgeld ist gemäß Artikel 260 Abs. 2 AEUV ab dem Zeitpunkt des Zweiturteils bis zur Abhilfe des Verstoßes fällig. Die Europäische Kommission würde einen Betrag von mindestens 19 444,60 Euro und höchstens 1 166 676 Euro pro Tag beantragen. An die beantragte Höhe wäre der Europäische Gerichtshof nicht gebunden, sondern verfügt bei der Festsetzung der konkreten Summe über einen weiten Ermessensspielraum.

7. In welcher Form ist Niedersachsen gegebenenfalls von den derzeit im Umweltbereich gegen Deutschland anhängigen Verfahren betroffen?

Es wird auf die Ausführungen in der **Anlage** verwiesen.

8. Welche Auswirkungen werden sich aus den für Niedersachsen relevanten Verfahren im Umweltbereich aus der zukünftigen Einhaltung europäischen Rechts ergeben, z. B. für die Flächenbewirtschaftung?

Zu den in der Antwort zu Frage 7 benannten anhängigen Verfahren ist auszuführen:

- Bezüglich des EuGH-Urteils C-47/23 erstellt Deutschland derzeit einen Mitteilungsentwurf zur Frage, wie die im Urteil benannten systematischen Defizite behoben werden sollen. Der Abstimmungsprozess zwischen Bund und Ländern, mit welchen Maßnahmen den Feststellungen im Urteil begegnet werden soll, läuft gegenwärtig.
- Bezüglich des EuGH-Urteils C-116/22 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz - auf Nachfrage der Europäischen Kommission von Juni 2024 - den Sachstand zu Sicherung und Konzipierung von Managementmaßnahmen für eine Rückmeldung gegenüber der Kommission zusammengestellt (siehe Antwort zu Frage 7). Ob die Europäische Kommission diesen Sachstand akzeptieren wird, ist offen.

- Mit Blick auf die im Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 13. März 2024 wegen Verstoßes gegen die Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) vorgebrachten Punkte hat Deutschland im Juli 2024 geantwortet. Soweit es Niedersachsen betrifft, ist die hoheitliche Sicherung der bisher nicht gesicherten EU-Vogelschutzgebiete zeitnah abzuschließen; die Konzipierung der Managementmaßnahmen soll bis Ende 2025 abgeschlossen werden. Bisher hat sich die Europäische Kommission zu diesem Mitteilungsschreiben nicht positioniert.

Auswirkungen, z. B. auf die Flächenbewirtschaftung, können in den zuvor benannten Fällen aktuell nicht benannt werden.

Ziel des Instruments der Lärmaktionsplanung ist die Reduzierung der Lärmbetroffenheiten durch die Implementierung geeigneter Maßnahmen in Lärmaktionsplänen sowie deren Integration in und Berücksichtigung bei weiteren gemeindlichen und raumbedeutsamen Planungen. Die vollständige Umsetzung dient der Wirksamkeit der Lärmaktionsplanung im Hinblick auf diese Ziele

In der Klage der Republik Polen / Bundesrepublik Deutschland (Rechtssache C-730/23) sind Auswirkungen auf Niedersachsen derzeit noch nicht absehbar. Der EuGH hat hierzu noch nicht geurteilt.

Kl. Anfrage 19/6356 "Betroffenheit Niedersachsens von EU-Vertragsverletzungsverfahren im Agrar- und Umweltbereich"

Antwort zu Frage 7

Aktive Vertragsverletzungsverfahren mit niedersächsischer Betroffenheit

Nr.	Kurzbezeichnung & VVV-Nummer	Ressort	Verfahrensstand	Art des Beschlusses	In welcher Form ist Niedersachsen betroffen?
1.	FFH-RL -Mähwiese (92/43/EWG) INFR(2019)2145	MU	14.11.2024 Feststellungsurteil C-47/23	Art. 258 AEUV	Urteil des EuGH vom 14. November 2024 (C-47/23), dass die Bundesrepublik Deutschland gegen die FFH-RL verstoßen hat wegen: 1. eines systematischen Fehlens der Überwachung der FFH-Lebensraumtypen Mähwiesen in den FFH-Gebieten; Dies betrifft nahezu alle Bundesländer, somit auch Niedersachsen. 2. eines systematischen Fehlens hinreichend rechtsverbindlicher Schutzmaßnahmen zur Reduzierung von Hauptbelastungsfaktoren in den FFH-Gebieten mit Mähwiesen (Düngung und Mahd); Dies betrifft mit Blick auf den "systematischen Ansatz" primär andere Bundesländer.
2.	FFH-RL - Natura 2000 (92/43/EWG) INFR(2014)2262	MU	21.09.2023 Verkündung des Feststellungsurteils durch EuGH	Art. 258 AEUV	Urteil des EuGH vom 21. September 2023 (C-116/22), dass die Bundesrepublik Deutschland es mit Blick auf die FFH-Gebiete versäumt hat: 1. 88 FFH-Gebiete (von 4.606 in DEU) hoheitlich zu sichern sowie die Erhaltungsziele für diese Gebiete zu formulieren; Dies betraf mit Blick auf den Betrachtungszeitpunkt des Urteils ausschließlich Niedersachsen. Die Sicherung der Gebiete ist inzwischen vollzogen (Ausnahme: Ein bisher zur Löschung vorgesehenes Gebiet). 2. für 737 FFH-Gebiete Mangementmaßnahmen zu konzipieren; Dies betraf mit Blick auf den Betrachtungszeitpunkt des Urteils ca. 330 FFH-Gebiete in Niedersachsen; Mit Blick auf Niedersachsen ist die Konzipierung von Managmentmaßnahmen - mit Ausnahme von einem FFH-Gebiet - inzwischen erfolgt.

Nr.	Kurzbezeichnung & VVV-Nummer	Ressort	Verfahrensstand	Art des Beschlusses	In welcher Form ist Niedersachsen betroffen?
3.	Umgebungslärm-RL (2002/49/EG) INFR(2016)2116	MU	13.03.2024 Ergänzende Aufforderung der Europäischen Kommission	Art. 258 AEUV	An die Bundesrepublik Deutschland erging im Jahr 2016 ein Mahnschreiben wegen fehlender Aktionspläne in Bezug auf die Umgebungslärm-RL und schließlich 2017 eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission wegen weiterhin fehlender Aktionspläne. Niedersachsen ist wegen fehlender, unzureichender oder nicht fristgerecht aufgestellter Lärmaktionspläne durch die Städte und Gemeinden betroffen. In Niedersachsen waren in der derzeitigen 4. Runde 548 Städte und Gemeinden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen bis zum 18.07.2024 verpflichtet. Bisher liegen nicht alle erforderlichen Lärmaktionspläne vor.
4.	Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) INFR(2023)2179	MU	13.03.2024 Mahnschreiben der Europäischen Kommission	Art. 258 AEUV	Die Europäische Kommission moniert, dass 1. für 98 Vogelschutzgebiete (VSGs) keine oder keine vollständige rechtliche Sicherung erfolgt sei; mit Blick auf Niedersachsen listet die Kommission diesbezüglich 60 VSGs auf; Niedersachsen räumt eine bisher nicht vollständige hoheitliche Sicherung für 23 VSGs ein. 2. für fünf Zugvogelarten keine geeignetsten Gebiete als VSGs gemeldet worden seien; Niedersachsen wird seitens der Kommission mit Blick auf 2 Vogelarten adressiert; konkrete Flächen werden durch die Europäische Kommission nicht benannt. 3. für 220 der 742 VSGs noch keine Erhaltungsmaßnahmen/Managementmaßnahmen konzipiert seien; mit Blick auf Niedersachsen listet die Kommission 47 VSGs hierzu auf; 4. für drei Vogelarten (Grauspecht, Goldregenpfeifer, Uferschnepfe) in den von der Kommission benannten VSGs nicht die erforderlichen Schutz- und Erhaltungs- bzw. Managementmaßnahmen getroffen worden seien; Niedersachsen wird hier primär mit Blick auf 2 Vogelarten (u.a. Uferschnepfe) adressiert. 5. die Kommission in 27 Fällen nicht rechtzeitig über die nach Art. 6 Abs. 4 ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. Kohärenzmaßnahmen) unterrichtet worden sei; hierzu benennt die Europäische Kommission 5 Vorgänge mit Blick auf Niedersachsen.

Nr.	Kurzbezeichnung & VVV-Nummer	Ressort	Verfahrensstand	Art des Beschlusses	In welcher Form ist Niedersachsen betroffen?
5.	EU Abfallverbringungsverordnung / Art. 4 Abs. 3 EUV (EuGH-Klage C-730/23)	MU	21.11.2024 Streithilfeschriftsatz der EU KOM beim EuGH eingereicht	Urteil ausstehend	In der Klage Republik Polen / Bundesrepublik Deutschland (Rechtssache C-730/23) beantragt die Klägerin festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus den Verträgen verstoßen hat, dass sie illegal Abfälle in die Republik Polen verbracht hat. Hiervon ist auch Niedersachsen mit zwei Standorten betroffen (Sary Jawor und Sarbia). Darüber hinaus wird ein Verstoß gegen die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) beklagt. Der Bund hat am 29.07.2024 die Klagebeantwortung beim EuGH eingereicht. Nach Ersuchen des EuGH wurde am 07.10.2024 eine gekürzte Klagebeantwortung eingereicht. Am 21.11.2024 hat die Europäische Kommission beim EuGH einen Streithilfeschriftsatz eingereicht. Aus den Anträgen der Kommission beim EuGH geht hervor, dass seitens der Kommission hinsichtlich der beiden Niedersachsen zugeordneten Fälle keine Verstöße festgestellt werden. Es sind fünf weitere Bundesländer betroffen.